

Fachliche Weisung zu § 91 SGB XII

Notizen

Darlehen

1. Grundsatz

Grundvoraussetzung für die Anwendung des § 91 ist, dass Vermögen einzusetzen ist, jedoch die sofortige Verwertung nicht möglich ist oder der Einsatz des Vermögens für die betreffende Person eine Härte bedeuten würde. Es handelt sich dabei um eine Soll-Vorschrift. Das bedeutet, dass ein Darlehen in der Regel zu gewähren ist, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Darlehensgewährung gilt für alle Hilfearten dieses Gesetzes.

Sofern eine nachfragende Person über einsetzbares, aber nicht sofort verwertbares Vermögen verfügt, besteht neben der Möglichkeit der Darlehensgewährung die Möglichkeit der Vorleistung gegen Aufwendungsersatzforderung nach § 19 Abs. 5 (erweiterte Hilfe). Von dieser Möglichkeit sollte z.B. in Bagatellfällen Gebrauch gemacht werden (z.B. der Aufwand der Darlehensgewährung steht in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Bedarfs).

2. Voraussetzungen

Das Gesetz nennt alternativ 2 Voraussetzungen, unter denen eine darlehensweise Hilfestellung in Betracht kommt:

- a. Der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung des Vermögens ist nicht möglich
- b. Der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung des Vermögens würde für die Person, die es einzusetzen hat, eine Härte bedeuten

Der sofortige Einsatz des Vermögens ist z.B. in folgenden Fällen nicht möglich:

- Ausstehende Nachlassauseinandersetzung bei mehreren Erben
- Vorübergehende Verfügungsbeschränkung (z.B. Geld auf Sperrkonto)
- Verwertung nimmt einige Zeit in Anspruch (z.B. Verkauf eines Hausgrundstücks)

Eine Härte im Sinne des § 91 liegt immer dann vor, wenn ein sofortiger Einsatz des Vermögens einer wirtschaftlichen Verhaltensweise widerspricht. Das ist z.B. der Fall bei einem Verkauf von Wertpapieren oder einer Lebensversicherung mit hohem Verlust (niedriger Kurs bzw. Rückkaufswert). Ist ein Hausgrundstück einzusetzen, ist grundsätzlich eine Härte anzunehmen, solange es der nachfragenden Person oder Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft als Wohnung dient. Eine Härte kann aber auch in den persönlichen Verhältnissen der nachfragenden Person oder Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft liegen (z.B. schwere Krankheit).

3. Darlehensgewährung/ Rückzahlung

Die darlehensweise Hilfestellung ist zwar grundsätzlich auch durch Verwaltungsakt möglich, insbesondere wegen der Sicherung des Rückforderungsanspruches ist jedoch eine Gewährung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag (§§ 53 bis 61 SGB X) vorzuziehen.

Im Darlehensvertrag sind Darlehenshöhe, Laufzeit, Bestimmungen über die Kündigung, Rückzahlung, Zinsregelungen sowie die Verpflichtung zur Sicherung des Rückzahlungsanspruches zu vereinbaren (vgl. dazu entsprechenden Vordruck).

Der Darlehensvertrag kann nur mit dem/der Leistungsempfänger/in abgeschlossen werden, nicht mit dessen/deren Angehörigen oder Unterhaltspflichtigen. Sofern der/die Leistungsberechtigte nicht selbst Vermögen hat, jedoch eine der in § 19 Abs. 1 bis 3 genannten Mitglieder der Einsatzgemeinschaft Vermögen einzusetzen hat, ist der Darlehensvertrag mit dem/der Leistungsempfänger/in abzuschließen, die Sicherung des Rückzahlungsanspruches jedoch mit dem/der vermögenden Angehörigen zu regeln.

Bei Fälligkeit der Forderung ist der Rückzahlungsanspruch durch Leistungsbescheid geltend zu machen. Die Rückzahlung erfolgt in der Regel aus dem vorhandenen Vermögen. Verstirbt der/die Darlehensnehmer/in, ist die Forderung als Nachlassverbindlichkeit gegen den/die Erben geltend zu machen.

Lehnt die nachfragende Person das rechtsfehlerfreie Angebot ab, die Hilfe nur als dinglich oder in anderer Weise (schuldrechtlich) gesichertes Darlehen zu gewähren, ist die Hilfestellung abzulehnen.

4. Sicherung des Rückzahlungsanspruches

Die Darlehensgewährung ist im Regelfall davon abhängig zu machen, dass der Anspruch auf Rückzahlung dinglich (Hypothek - §§ 1113 ff BGB, Grundschuld - §§ 1191 ff BGB, Rentenschuld - §§ 1199 ff BGB, Pfandrecht - §§ 1204 ff BGB) oder in anderer Weise (z.B. Stellung eines Bürgen - §§ 765 ff BGB) gesichert wird. Bei Hausgrundstücken ist grundsätzlich eine dingliche Sicherung erforderlich. Das Sicherungsgeschäft wird vom Rechtsreferat der sen. Behörde (400-13) vorgenommen. Die Akte ist dafür dorthin abzugeben.